



Richtlinien für temporäre Reklamen (Reklamen, Wahl- und Abstimmungsplakate usw.)



Der Gemeinderat Walchwil beschliesst:

Richtlinien für temporäre Reklamen (Reklamen, Wahl- und Abstimmungsplakate usw.)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Richtlinie gilt für temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen, wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. oder Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, die gestützt auf § 13 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21) in die Zuständigkeit des Gemeinderats Walchwil fallen.

² Temporäre Reklamen dürfen nur an bewilligten Standorten angebracht werden.

³ Das Anbringen von temporären Reklamen an Bäumen, Beleuchtungskandelabern und Signalträgern ist generell untersagt.

⁴ Das Aufstellen von temporären Reklamen auf privaten Grundstücken bedingt das Einverständnis des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Für die im Anhang 1 aufgeführten Standorte im Eigentum des Kantons Zug liegt das Einverständnis vor. Für Plakatierungen auf gemeindeeigenen Grundstücken sind entsprechende Gesuche mit Standortbezeichnungen oder Grundstücksnummern bei der Abteilung Infrastruktur/Sicherheit einzureichen.

§ 2 Allgemeines

¹ Alle temporären Reklamen auf dem Gemeindegebiet Walchwil sind bewilligungspflichtig.

² Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

³ Die Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtverhältnisse gemäss den einschlägigen Normen sind einzuhalten.

⁴ Die temporären Reklamen dürfen nicht beleuchtet sein. Auch sind lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben und Materialien sowie bewegliche Teile nicht zulässig.

⁵ Für dauerhafte Reklamen ist ein Baugesuch bei der Abteilung Bau/Planung einzureichen.

⁶ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch temporäre Reklamen entstehen, generell ab. Der Bewilligungsinhaber ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen, Betrieb und Wiederentfernen der temporären Reklamen.

⁷ Nicht bewilligte respektive nicht gemeldete temporäre Reklamen werden durch den Bereich Unterhalt der Gemeinde Walchwil unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert und entsorgt.

§ 3 Fristen

¹ Ein Gesuch ist frühzeitig, jedoch mindestens sieben Arbeitstage vor dem Aufstellen an die Abteilung Infrastruktur/Sicherheit einzureichen.

² Die Reklame darf im Grundsatz frühestens 20 Tage vor einer Veranstaltung aufgestellt werden. Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen (bzw. 44 Tage) vor einer Wahl bzw. Abstimmung aufgestellt werden.

³ Spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung bzw. nach dem Wahl- und Abstimmungstag sind die Reklamen zu entfernen.

⁴ Entstandene Schäden sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 01. Juli 2022 in Kraft.

Walchwil, 11. Juli 2022

Gemeinderat Walchwil

Anhang 1



Kanton Zug

Baudirektion

Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug General-Zustimmung als Grundeigentümer

Die Baudirektion,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1),

beschliesst:

1. Der Kanton Zug stellt bestimmte Flächen seiner Grundstücke für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kostenlos zur Verfügung.
2. Die Flächen, für welche die vorliegende General-Zustimmung gilt, sind auf ZugMap.ch eingezeichnet.
3. Bei dieser General-Zustimmung handelt es sich lediglich um das Einverständnis des Kantons Zug als Grundeigentümer.
4. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht der Standortgemeinde ist zusätzlich einzuholen. Die Bestimmungen der Bewilligung der Standortgemeinde gehen dieser General-Zustimmung vor.
5. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug als Grundeigentümer gilt nur für das Bewerben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
6. Bei Landwirtschaftsflächen ist zudem die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschaftlerin einzuholen.
7. Die Plakate dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Für Schäden haftet die werbende Person bzw. Partei.
8. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden.
9. Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag wieder zu entfernen.
10. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug gilt nur für die auf ZugMap.ch bezeichneten Grundstücksflächen. Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf anderen Flächen von Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Beleuchtungskandelabern, Geländern, Zäunen etc. auf kantonalen Grundstücken.
11. Die Baudirektion behält sich vor, unrechtmässig aufgestellte Wahl- oder Abstimmungsplakate ohne Vorankündigung und kostenpflichtig für die werbende Person bzw. Partei zu entfernen.
12. Der vorliegende Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

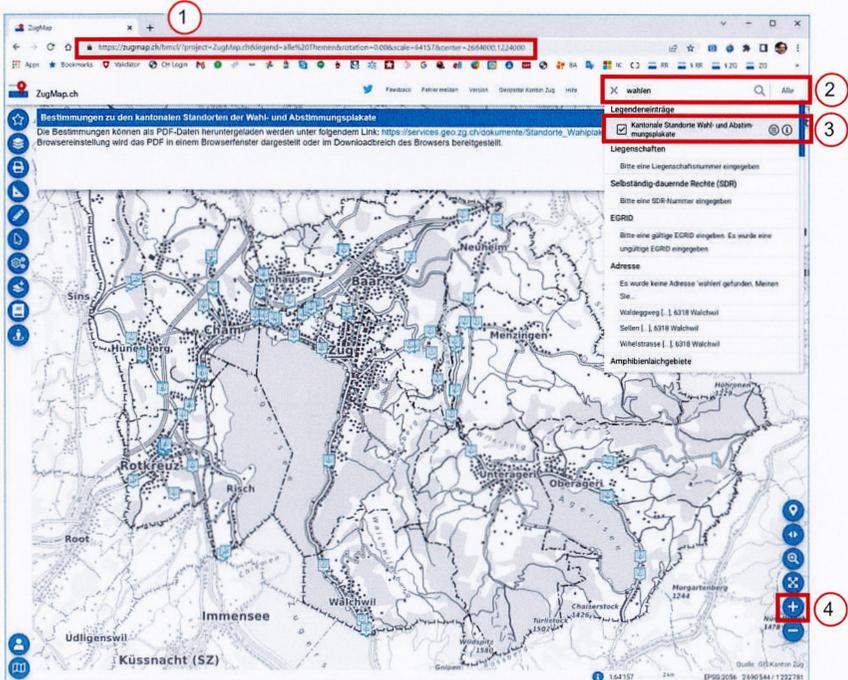
Zug, 1. Dezember 2021

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kantonale Standorte für Abstimmungs- und Wahlplakate auf Zugmap suchen

1. Webseite www.zugmap.ch aufrufen.
2. In der Suche "Wahlen" eingeben.
3. Suchresultat "Kantonale Standorte Wahl- und Abstimmungsplakate" aufrufen.
4. gewünschten Standort heranzoomen.





Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

